

**Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 23. November 1999)**

**Nahwärme - Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
für das Gebiet des Bebauungsplanes S-702
(südlich Tweelbäker Tredde/östlich Drielaker Kanal)
einschl. Schule Krusenbusch
vom 23. November 1999**

(Amtsblatt Weser-Ems vom 25. Februar 2000, Seite 186)

§ 1

Zweck und Gegenstand der Nahwärmeversorgung

- (1) Aus Gründen des Umweltschutzes, insbesondere zur Reinhaltung der Luft und zur Einschränkung klimaschädigender Emissionen aus Feuerungsanlagen liegt die Errichtung von Nahwärmenetzen mit emissionsarmen Wärmebereitstellungsanlagen im besonderen öffentlichen Interesse. Zu diesem Zweck soll das Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans S-702 einschließlich Schule Krusenbusch mit Nahwärme versorgt werden.
- (2) Als emissionsarme Wärmebereitstellungsanlagen sind vorrangig gasbetriebene Blockheizkraftwerke einzusetzen. Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann daneben andere Wärmebereitstellungsanlagen für eine Nahwärmeversorgung zulassen, wenn durch sie die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht werden und die Anlagen mindestens ebenso emissionsarm sind; bei der Emissionsbilanz sind die gesamten Kohlendioxid- und anderen klimaschädigenden Emissionen, die durch die Bereitstellung und Verwendung der Energieträger entstehen, zu berücksichtigen.
- (3) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für folgende Verbraucher versorgt:

Gebäudeheizung,
Warmwasserbereitung,
sonstige Verbraucher, wie zum Beispiel raumluftechnische Anlagen oder Prozesswärme für gewerbliche Nutzung, sofern der genaue Wärmebedarf dieser Anlagen feststeht und das vom Versorgungsunternehmen bereitgestellte Temperaturenniveau zur Beheizung ausreicht.

§ 2 **Geltungsbereich der Nahwärmeversorgung**

- (1) Die Bestimmungen über den Anschluß der Grundstücke an das Nahwärmenetz gelten innerhalb der Grenzen des **anliegenden** Planes. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer vorgegebenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (3) Als Grundstücke im Sinne der Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3 **Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich liegenden, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks kann verlangen, dass sein Grundstück an das Nahwärmenetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss an das Nahwärmenetz hat der Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit und solange der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder auch sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich sind, kann die Stadt Oldenburg (Oldb) den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn sichergestellt wird, dass der Antragsteller die entsprechenden Mehrkosten für alle erforderlichen besonderen Maßnahmen oder Aufwendungen trägt.

§ 4 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Soweit ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht, ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an das öffentliche Nahwärmenetz anzuschließen (Anschlusszwang), es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der gesamte Wärmebedarf durch emissionsfreie, regenerative Energien gedeckt wird. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme für die in § 1 Absatz 3 genannten Zwecke benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Art und Anzahl der Anschlüsse legt das Versorgungsunternehmen fest.

- (2) Auf Grundstücken, die an das öffentliche Nahwärmenetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf für die in § 1 Absatz 3 genannten Zwecke ausschließlich aus dem Nahwärmenetz zu decken (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Nutzern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.
- (3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist der Betrieb von Anlagen für die in § 1 Absatz 3 genannten Zwecke mit Kohle, Koks, Öl, Gas oder sonstigen festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, sowie die Errichtung und der Betrieb von elektrischen Wärmebereitstellungsanlagen nicht gestattet. Dies gilt nicht für evtl. zusätzliche Kaminfeuerstellen in den Wohngebäuden, sofern diese nur gelegentlich benutzt und mit naturbelassenem, stückigen Holz befeuert werden.

§ 5

Anschluss und Benutzung

- (1) Der Anschluss und die Benutzung der Nahwärmeversorgung erfolgen aufgrund privatrechtlicher Verträge der Grundstückseigentümer mit dem Versorgungsunternehmen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, Seite 742) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I, Seite 2106) und ergänzenden Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer, der von der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Anschlusspflicht herangezogen wird, muss unverzüglich bei dem von der Stadt Oldenburg (Oldb) benannten Versorgungsunternehmen einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages nach Absatz 1 stellen.

§ 6

Freistellungen

- (1) Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung bereits fertiggestellt sind und die keine emissionsfreie Wärmeverbrauchsanlage besitzen, unterliegen bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten Anlagen dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 3 nicht.
- (2) Die Nutzung emissionsfreier, regenerativer Energien zur Wärmeerzeugung wird durch die Satzung nicht beschränkt.

§ 7

Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung eine Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.